



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 200.00	bis zum 16. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 200.00	bis zum vollendeten 25. Altersjahr (maximale Anspruchsberechtigung)

Zulagenberechtigt sind: eigene und adoptierte Kinder; Stief- und Pflegekinder sowie Geschwister, für deren Unterhalt der Anspruchsberechtigte überwiegend aufzukommen hat.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.
- Bei Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, hat in der Regel der Ehemann Anspruch auf die Zulage.
- Das Wohnortprinzip geht vor.

Ist ein Arbeitnehmender während eines ganzen Monats bei demselben Arbeitgebenden angestellt und arbeitet regelmässig mindestens 160 Stunden pro Monat, hat dieser Anspruch auf die volle Zulage.

Bei weniger Arbeitsstunden wird die Zulage im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zu jener von 160 Stunden gekürzt.

Alleinerziehende, unter deren Obhut ein zulagenberechtigtes Kind steht, wird die volle Zulage ausgerichtet, wenn einer regelmässigen Erwerbstätigkeit pro Monat von mindestens 80 Stunden nachgegangen wird.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Nicht bezogene Zulagen können für die letzten zwei Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden. Zu Unrecht bezogene Zulagen sind zurückzuerstatten.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
AR	im Suchfeld "Suche bGS-Nummer" "822" und "41" eingeben oder -> Gesundheit, Arbeit, soziale Sicherheit -> 82 Arbeit -> 822 Arbeitnehmerschutz -> 822.4 Kinderzulagen, FAK -> 822.41 Gesetz über die Kinderzulagen	15